



II-5073 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates
XIV. Gesetzgebungsperiode

REPUBLIK ÖSTERREICH

DER BUNDESMINISTER FÜR INNERES

Zl.: 16.369/3-I/3/79

Wien, am 4. Mai 1979

2413 IAB

A N F R A G E B E A N T W O R T U N G
=====

1973-05-04
zu 2418/J

Zu der von den Abgeordneten Dipl.Ing. Dr. LEITNER und Genossen am 7. März 1979 an mich gerichteten Anfrage Nr. 2418/J, betreffend die Verwendung von Dienstkraftwagen durch die Zentralstellen, beehe ich mich mitzuteilen:

Grundsätzliches:

Während die Zahl der Zulassungen von Personen- und Kombinationskraftwagen von 881.642 im Jahre 1966 auf 1.965.250 im Jahre 1977 und somit um 223 v.H. gestiegen ist, sank der Stand an Dienstkraftwagen des Bundes von 713 im Jahre 1966 auf 452 im Jahre 1977. Er beträgt lt. Systemisierungsplan der Kraft-, Luft- und Wasserfahrzeuge des Bundes für das Jahr 1979 391 und somit nur mehr 55 v.H. jenes für das Jahr 1966.

Zu Frage 1:

Der bereits erwähnte Systemisierungsplan für das Jahr 1979 kennt den Begriff "Einsatzfahrzeuge" nicht; eine Beantwortung dieser Frage ist daher nicht möglich. Sollten allerdings mit "Einsatzfahrzeugen" Patrouillen- oder Streifenwagen der Exekutive gemeint sein, so werden solche im Bereich der Zentralleitung nicht verwendet.

Zu Frage 2:

Nach § 17 des Bezügegesetzes einen Dienstkraftwagen.

Zu Frage 3:

Nein.

Zu Frage 4:

Da keine derartigen Verträge bestehen, sind auch keine Ausgaben angefallen.

Zu Frage 5:

Soferne unter "Ihren Kraftfahrern" jene zu verstehen sind, die zum Lenken des mir nach dem Bezügegesetz gebührenden Dienstkraftwagens ermächtigt wurden, kommt schon wegen deren zeitlicher Inanspruchnahme eine Verwendung bei anderen Dienststellen nicht in Betracht. Die Inanspruchnahme dieser Kraftwagenlenker durch andere "Organisationen" - ein Begriff, den ich nicht näher deuten kann - ist schon mangels einer gesetzlichen Deckung hiefür ausgeschlossen.

Zu Frage 6:

Für Mietautos, Taxis und Taxibons sind keine Ausgaben erwachsen.

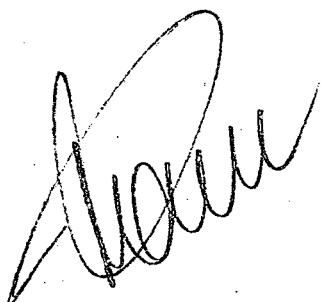
Zu Fragen 7 und 8:

Im Bereiche der Zentralleitung des Bundesministeriums für Inneres werden grundsätzlich keine Kilometergelder für im Eigentum von Bediensteten stehende Kraftfahrzeuge bezahlt.

In Ausnahmefällen wird die Genehmigung zur Benützung eines beamten-eigenen Kraftfahrzeuges bei Dienstreisen dann erteilt, wenn der Zweck der Dienstverrichtung auf eine andere Weise nicht oder nicht vollständig erreicht würde und ein Dienstwagen für die Dienstreise nicht zur Verfügung gestellt werden kann. Solche Fälle ergeben sich allerdings sehr selten; der Gesamtaufwand in den Jahren 1977/78 kann mit etwa S 10.000,-- bis S 12.000,-- beziffert werden.

Zu Frage 9:

Da Unterlagen über den "Gesamtaufwand für den Kraftfahrzeugpark 1970" nicht mehr verfügbar sind, lassen sich die erbetenen Vergleiche nicht mehr anstellen.

A handwritten signature in black ink, appearing to read "M. Pichler".